

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde des R. vom 12. Februar 2002 gegen die Berufungsvorentscheidung des Hauptzollamtes Wien vom 16. Jänner 2002, ZI. 100/34682/2001-5, betreffend Eingangsabgaben entschieden:

Der Spruch des angefochtenen Bescheides wird hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Abgaben wie folgt abgeändert:

Abgabenart	Betrag in S	Betrag in €
Zoll (Z1)	6.451,00	468,81
Einfuhrumsatzsteuer (EU)	6.858,00	498,39
Tabaksteuer (TS)	16.640,00	1.209,28
Abgabenerhöhung (ZN)	663,00	48,18
Summe	30.612,00	2.224,66

Die den Entscheidungsgründen folgende Abgabenberechnung sowie das beiliegende Berechnungsblatt für die Abgabenerhöhung bilden Bestandteile dieses Bescheidspruches.

Die Beschwerde wird im Übrigen als unbegründet abgewiesen.

Die Fälligkeit des mit dieser Entscheidung festgesetzten Mehrbetrages der Abgaben ist aus der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung zu ersehen.

Entscheidungsgründe

Nach der mit dem Beschwerdeführer (Bf.) durch das Hauptzollamt Wien als Finanzstrafbehörde I. Instanz am 23. Oktober 2001 aufgenommenen Niederschrift, Zl. 100/92.506/2001-Str.IV/Kw, gab dieser an, Anfang und Ende August 2001 jeweils 24 Stangen Zigaretten über die grüne Grenze bei M. nach Österreich geschmuggelt zu haben. Insgesamt seien dies 20 Stangen Zigaretten der Marke "Memphis Classic", 12 Stangen Zigaretten der Marke "Milde Sorte" und 16 Stangen Zigaretten der Marke "Dames" gewesen. Die Zigaretten habe er in der Folge weiterverkauft.

Das Hauptzollamt Wien teilte dem Bf. mit Bescheid vom 24. Oktober 2001, Zl 100/92.506/2000-Str.IV/Kw, gem. Art. 221 Abs. 1 ZK (Zollkodex), Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992, ABIEG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1, eine gem. Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 erster Anstrich ZK in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG für 9.600 Stück Zigaretten entstandene Eingangsabgabenschuld im Ausmaß von insgesamt 1.325,26 Euro/18.236,00 S (davon 281,32 Euro/3.871,00 S an Zoll, 298,10 Euro/4.102,00 S an Einfuhrumsatzsteuer und 720,70 Euro/9.917,00 S an Tabaksteuer) mit und schrieb ihm gem. § 108 Abs. 1 ZollR-DG eine Abgabenerhöhung von 25,14 Euro/346,00 S zur Entrichtung vor.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Bf. hätte im Zeitraum Anfang August 2001 bis Ende August 2001 die im Spruch bezeichneten Waren zu Fuß in M. über die grüne Grenze und ohne Entrichtung der auf diesen Waren lastenden Eingangsabgaben vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Union eingebracht.

Mit Eingabe vom 2. November 2001 erhab der Bf. gegen diesen Bescheid den Rechtsbehelf der Berufung. Darin brachte er im Wesentlichen vor, keinesfalls steuerpflichtige Waren nach Österreich eingebracht zu haben. Diesen Sachverhalt habe er am 6. Oktober 2001 gegenüber dem Zollamt K. angegeben. Anlässlich seiner Vorladung am 23. Oktober 2001 habe das Hauptzollamt Wien dieser Behauptung keinen Glauben geschenkt und er sei zur Aussage gebracht worden, 48 Stangen Zigaretten eingebracht zu haben.

Das Hauptzollamt Wien wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 16. Jänner 2002, Zl. 100/34682/2001-5, als unbegründet ab.

Dagegen richtet sich die Beschwerde gem. § 85c Abs. 1 ZollR-DG vom 12. Februar 2002. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, er habe anlässlich der am 6. Oktober 2001 erfolgten Einvernahme gegenüber dem Zollamt K. jede Anschuldigung verneint. Er sei leider ein leicht beeinflussbares Wesen, welches so schwerwiegende Vorwürfe eingestehen, ohne sich der Tragweite bewusst zu sein.

Mit Straferkenntnis vom 6. November 2002, Str.L.Nr. 123, Spr.Sen.L.Nr. 456, hat der Spruchsenat des Hauptzollamtes Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz den Bf. der

Finanzvergehen des gewerbsmäßigen Schmuggels und des vorsätzlichen Eingriffs in die Rechte des Tabakmonopols nach §§ 35 Abs. 1 lit. a, 38 Abs. 1 lit. a, 44 Abs. 1 lit. b FinStrG schuldig gesprochen. Die Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Spruch des Erkenntnisses lautet auszugsweise:

"Der Bf. ist schuldig, er hat von 2000 bis 2002 im Gebiet von M., sohin im Bereich des Hauptzollamtes Wien, vorsätzlich eingangsabgabepflichtige Waren, die zugleich Gegenstände des Tabakmonopols sind, in das Zollgebiet teils vorschriftswidrig verbracht, teils vorschriftswidrig zu verbringen versucht und vorsätzlich zu seinem oder eines anderem Vorteil dem monopolrechtlichen Einführverbot zuwider teils eingeführt, teils einzuführen versucht, wobei es ihm darauf ankam, sich eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen und zwar nachgenannte Zigarettenmengen und Zigarettenmarken:

...

In den Jahren 2000, 2001 und 2002

48.000 Memphis Classic." (letztes Faktum)

In der Begründung wird ausgeführt (auszugsweise):

"Der Bf. hat auch zugegeben, dass er im gesamten Tatzeitraum darüber hinaus unerkannt etwa vier- bis fünfmal pro Jahr etwa 20 Stangen im Schnitt erfolgreich nach Österreich geschmuggelt hat. Dies ergibt bei einer Berechnung zu seinen Gunsten (nämlich ausgehend von nur viermal pro Jahr je 20 Stangen) insgesamt 240 Stangen Zigaretten (= letztes Faktum).

...

Aus dem gesamten Akt ergibt sich der Verdacht, dass der Beschuldigte weit mehr als von ihm zugegeben und durch Beschlagnahme bestätigt, Zigaretten nach Österreich geschmuggelt hat. Dieser Verdacht konnte nicht mit Sicherheit verdichtet werden, denn schon anlässlich seiner Aussagen vor dem Zollamt gab er zum Teil widersprüchliche Darstellungen, so nannte er als Abnehmer Personen, die es gar nicht sein konnten (teilweise verstorben) bzw. erwähnte er Korrekturen in der Vernehmung selbst, mit unsachlicher Begründung. Soweit darüber hinaus im Zuge des Verfahrens weitere Schmuggelmengen von ihm angegeben worden waren - was er auch in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten hat - war die Richtigkeit seiner Angaben nicht gesichert und war daher in diesem Umfang ein Schulterspruch nicht möglich."

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Waren, die nach Maßgabe des Art. 38 Abs. 1 Buchstabe a ZK bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort eintreffen, sind gemäß Art. 40 ZK von der Person zu gestellen, welche die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht hat oder die gegebenenfalls die Beförderung der Waren nach dem Verbringen übernimmt.

Gemäß Art. 4 Nr. 19 ZK ist Gestellung die Mitteilung an die Zollbehörden in der

vorgeschriebenen Form, dass sich die Waren bei der Zollstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort befinden.

Gem. Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a ZK entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn eine einfuhrabgabepflichtige Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbracht wird.

Im Sinne dieses Artikels ist vorschriftswidriges Verbringen jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Art. 38 bis 41 und 177 zweiter Gedankenstrich ZK.

Die Zollschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Ware vorschriftswidrig in dieses Zollgebiet verbracht wird.

Zollschuldner nach Absatz 3 erster Anstrich der bezeichneten Gesetzesstelle ist u.a. die Person, welche die Ware vorschriftswidrig in dieses Zollgebiet verbracht hat.

§ 108 Abs. 1 ZollR-DG (in der Fassung BGBl I Nr. 13/1998) lautet:

Entsteht außer den Fällen des Abs. 2 eine Zollschuld nach den Artikeln 202 bis 205 oder 210 oder 211 ZK oder ist eine Zollschuld gemäß Artikel 220 ZK nachzuerheben, dann ist eine Abgabenerhöhung zu entrichten, die dem Betrag entspricht, der für den Zeitraum zwischen dem Entstehen der Zollschuld und dem der buchmäßigen Erfassung an Säumniszinsen (§ 80) angefallen wäre.

Gemäß § 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Das beim Hauptzollamt Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz durchgeführte Finanzstrafverfahren war vom Grundsatz der Offizialmaxime und vom Grundsatz der amtswegigen Sachverhaltsermittlung beherrscht und zielte auf die Erforschung der materiellen Wahrheit ab. Im Rahmen des gegenständlichen Finanzstrafverfahrens war daher alles was zur Be- oder Entlastung des beschuldigten Bf. führte, von Amts wegen zu erforschen.

Dadurch, dass gegen das Straferkenntnis des Spruchsenates des Hauptzollamtes Wien kein Rechtsmittel erhoben wurde, das Erkenntnis so in Rechtskraft erwuchs und damit der Spruch des Erkenntnisses und der zugrunde liegende Sachverhalt akzeptiert wurde, liegen auch für den Unabhängigen Finanzsenat keine begründeten Zweifel am Tatgeschehen vor, die eine weitere Überprüfung notwendig machen würden.

Im Rahmen des § 167 Abs. 2 BAO ist daher als erwiesen anzunehmen, dass der Bf. im Jahr 2001 viermal je 20 Stangen, insgesamt also 80 Stangen Zigaretten der Marke "Memphis Classic" vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachte.

Hinsichtlich dieser Waren ist für den Bf. somit die Zollschuld gemäß Art. 202 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 erster Anstrich ZK entstanden, wobei der Betrag der auf die betreffenden Waren zu erhebenden Abgaben anhand der Bemessungsgrundlagen bestimmt wurde, die für die Waren in dem am weitesten zurückliegenden Zeitpunkt (hier: Anfang August 2001) galten, für den das Bestehen der sich aus dieser Lage ergebenden

Zollschuld anhand der verfügbaren Angaben festgestellt werden konnte
(Art. 214 Abs. 2 Satz 2 ZK).

Die mit Berufungsvorentscheidung vom 16. Jänner 2002, Zl. 100/34682/2001-5, erfolgte Abweisung der Berufung als unbegründet ist so zu werten, als ob die Berufungsbehörde einen mit dem angefochtenen (erstinstanzlichen) Bescheid im Spruch übereinstimmenden Bescheid erlassen hätte, der fortan an die Stelle des angefochtenen Bescheides tritt. Da das Hauptzollamt Wien dabei von einer Zigarettenmenge von 9.600 Stück (48 Stangen) ausging, war der Spruch der angefochtenen Berufungsvorentscheidung hinsichtlich der Abgabenhöhe berichtigten.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Abgabenberechnung:

Waren: 80 Stangen Zigaretten der Marke "Memphis Classic"

Warennummer: 2402 2090 002

Zollwert: 14,00 S/Packung

Inl. Kleinverkaufspreis/Packung: 37,00 S; 1 Euro = 13,7603 S

Abgabenart	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag
Zoll	S 11.200,00 € 813,94	57,6 %	S 6.451,00 € 468,81
Einfuhrumsatzsteuer	S 34.291,20 € 2.492,04	20%	6.858,00 € 498,39
Tabaksteuer	16.000 Stück	S 263,00/1000 Stk plus 42 % des Kleinverkaufspreises (mind. S 896,00/1000 Stk)	16.640,00 € 1.209,28
Abgabenerhöhung	S 29.949,00 € 2.176,48	laut beiliegendem Berechnungsblatt	S 663,00 € 48,18
Summe			30.612,00 € 2.224,66

Beilage: 1 Berechnungsblatt Abgabenerhöhung

Abgabenart	Bisherige Festsetzung	Neufestsetzung	Differenz
Zoll	S 3.871,00 € 281,32	S 6.451,00 € 468,81	S 2.580,00 € 187,49
Einfuhrumsatzsteuer	S 4.102,00 € 298,10	6.858,00 € 498,39	S 2.756,00 € 200,29
Tabaksteuer	S 9.917,00 € 720,70	16.640,00 € 1.209,28	S 6.723,00 € 488,58
Abgabenerhöhung	S 346,00 € 25,14	S 663,00 € 48,18	S 317,00 € 23,04
Summe	S 18.236,00 € 1.325,26	30.612,00 € 2.224,66	S 12.376,00 € 899,40

Linz, am 21. Oktober 2005